

„Im übrigen gilt ja hier derjenige, der auf den Schmutz hinweist, für viel gefährlicher als der, der den Schmutz macht.“

Kurt Tucholsky

VERFASSUNGSFEINDLICH, ABER ZU VERNACHLÄSSIGEN

Mit seinem Urteil vom 17. Januar 2017 (Az.: 2 BvB 1/13) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) nicht zu verbieten. Der Bundesrat hatte 2013 ein Verbot der rechtsradikalen Partei beantragt und damit ein Parteiverbotsverfahren nach Art. 21 II Grundgesetz (GG) in Gang gebracht.

Die Anforderungen für das Verbot einer Partei hatte das BVerfG 1956 in seinem Urteil zum Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands entwickelt. Demnach müsse eine zu verbotende Partei aggressiv-kämpferisch gegen die verfassungsmäßige Ordnung vorgehen. Eine bloß verfassungsfeindliche Haltung genüge also nicht. Gleichgültig sei es hingegen, ob diese verfassungsfeindlichen Bestrebungen eine reale Erfolgsaussicht haben. Nach diesem Maß-

derlich sein, dass eine Verwirklichung der verfassungsfeindlichen Ziele der Partei zumindest möglich ist. Damit hat das BVerfG die Interpretation des Art. 21 II GG an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angegliedert. Dieser leitet aus der in Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Vereinigungsfreiheit ab, dass ein Parteiverbot nur dann in Frage kommt, wenn die Partei eine unmittelbare Gefahr für die Demokratie darstellt.

Diese Möglichkeit sah das BVerfG bei der NPD nicht. Die NPD sei zu unwichtig für ein Verbot. Sie habe bei Wahlen zu geringen Erfolg, zu wenige Mitglieder und ihre Arbeit entfalte keine nennenswerte Wirkung. Auch gelinge es der NPD nicht, sogenannte „No-Go-Areas“ zu schaffen und sie sei auch nicht in der Lage eine „Atmosphäre der Angst“ zu schaffen, die die Freiheit des politischen Willensbildungsprozesses behindert.



Bild: Annkatrin Müller

stab wäre die NPD wohl zu verbieten gewesen: das BVerfG stellte in seinem Urteil fest, dass die NPD durchaus verfassungsfeindliche Ziele verfolge. Die rassistische und antisemitische, mit dem Nationalsozialismus wesensverwandte Ideologie der NPD stehe im Konflikt zum Verfassungswert der Menschenwürde und dem sich aus dem Demokratieprinzip ergebenden Recht aller Staatsbürger auf gleichberechtigte demokratische Teilhabe.

Doch das BVerfG änderte seine Rechtsprechungslinie zu Parteiverboten in einem entscheidenden Punkt: es sollte nun erfor-

ses behindert. Es kann freilich bezweifelt werden, ob das auch von denen so gesehen wird, die in ihrem Alltag von den rassistischen und antisemitischen Zuständen betroffen sind, an deren Herstellung sich die NPD mit Verve beteiligt.

Das Urteil hat eine politische Debatte über eine Verfassungsänderung ausgelöst, die verfassungsfeindliche Parteien von der staatlichen Parteienfinanzierung ausnehmen soll. Der vermeintliche Triumph könnte sich für die NPD also noch als Pyrrhussieg herausstellen.

[ED]

FRAGWÜRDIGE WÜRDIGUNGEN

Ein politischer Konflikt um die Umbenennung einer Straße in Tübingen hat es bis vor den Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg geschafft (Beschluss vom 17. Februar 2017 – 1 S 1944/16). Adolf Scheef war von 1927 bis 1939 parteiloser Oberbürgermeister der Stadt und half die Politik der Nationalsozialist_innen auf lokaler Ebene umzusetzen. Auf Betreiben der SPD und der Grünen wurde Scheef vom Gemeinderat die Ehrenbürgerwürde aberkannt. Am 30. Juni 2014 beschloss er, auch die nach Scheef benannte Straße umzubenennen. Neuer Namenspatron sollte Fritz Bauer werden, der als früherer hessischer Generalstaatsanwalt den Auschwitz-Prozess angestoßen hatte.

Das passte einigen Anwohner_innen der Scheefstraße nicht, die Klage beim Verwaltungsgericht (VG) Sigmaringen einlegten. Statt einem verdienten Antifaschisten wollten sie wohl lieber weiter einen Mann auf ihrem Briefkopf stehen sehen, von dem die Tübinger Geschichtswerkstatt behauptet, dass er die nationalsozialistische Politik zwischen 1933 und 1939 nach Kräften gefördert habe.

Das VG wies die Klage ab und die Berufung wurde vom VGH nicht zugelassen. Weder existiere eine rechtliche Verpflichtung des Gemeinderats, seine Entscheidung an einer vorher durchgeführten Bürgerbefragung zu orientieren, noch seien dem Gemeinderat Ermessensfehler vorzuwerfen. Weder habe dieser sich rechtswidrig verpflichtet gefühlt, auf eine Aberkennung der Ehrenbürgerwürde zwangsläufig eine Straßenumbenennung durchzuführen, noch sei die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung, auf der die Umbenennung beschlossen wurde, fehlerhaft gewesen.

Anders als Scheef ist Hans Gmelin ausweislich der Homepage der Stadt Tübingen weiterhin Ehrenbürger der Stadt. Gmelin war von 1954 bis 1974 Tübinger Oberbürgermeister. Im Nationalsozialismus war er SS-Standartenführer und als Gesandtschaftsrat in der deutschen Botschaft in Bratislava tätig, die unter anderem mit der Organisation der Shoah in der Slowakei befasst war. In Tübingen bleibt also noch einiges zu tun.

[ED]